

**Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e.V.,
Landesgruppe NRW (BAK)
Landesarbeitskreis der Ausbilderinnen an Studienseminaren
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - in NRW e.V. (LAK)
Landesverband der Fach- und Seminarleiterinnen und -leiter an
Studienseminaren der Primarstufe, der Sonderpädagogik und
der Sekundarstufe I in NRW (LV)**

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 25.06.2008

BAK, LAK und LV haben zu den „Grundlagen und Grundsätzen“ des MSW und des MIWFT vom 11. September 2007 im Januar ausführlich Stellung genommen. Wir halten die dort geäußerten Positionen aufrecht und bekräftigen unsere uneingeschränkte Zustimmung zur Absicht der Reform, die Qualität der Lehrerausbildung durch Stärkung des Praxisbezugs verbessern zu wollen.

Wir halten den Entwurf des Gesetzes in der vorliegenden Form jedoch für ungeeignet. Er lässt die nachhaltige Schädigung der Qualität von Lehrerbildung, Schule und Unterricht befürchten.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Hochschulen stärker auf die Lehrerausbildung verpflichtet werden. Allerdings hat der Staat durch das Hochschulgesetz seinen eigenen Einfluss erheblich begrenzt. Die geplante Änderung des § 30 des Hochschulgesetzes reicht in der vorgelegten Fassung nicht aus, um die Qualität der Lehrerausbildung landesweit zu sichern oder gar zu verbessern.

Wir stellen fest, dass die Stärkung des Praxisbezugs zwar angekündigt, der Umfang an Praxisanteilen aufs Ganze gesehen tatsächlich aber erheblich vermindert ist. Mit Blick auf Gleichwertigkeit, Durchlässigkeit und lehramtsspezifische Ausprägungen bitten wir um Überprüfung der Stundenanteile der Fächer sowie der berufswissenschaftlichen Anteile für die einzelnen Lehrämter. Die Zuschnitte werden den Erfordernissen nicht gerecht. Wir nehmen im einzelnen zu folgenden Punkten Stellung:

1. Kooperation zwischen Hochschulen und Zentren für schulpraktische Ausbildung (Art. 2)
2. Praxiselemente
3. Dauer der Vorbereitungsdienstes
4. Bedarfsdeckender Unterricht (bdU)
5. Weiterentwicklung der Studienseminare

1. Kooperation zwischen Hochschulen und Zentren für schulpraktische Ausbildung

- Das Verhältnis von Hochschulen und Zentren für schulpraktische Ausbildung ist völlig unzureichend bestimmt. In § 30 HG muss die Form der Zusammenarbeit mit den Zentren für Lehrerbildung präzise definiert sein, um landesweit vergleichbare und verlässliche qualitätsermöglichende Strukturen zu schaffen.
- Die „Kann-Formulierung“ (Artikel 2, (1)) zum Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung trägt nicht dazu bei, dass die Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ erfolgt und im Lande gleiche Beteiligungsrechte und Verfahrenswege gesichert werden.

- Wir fordern einen landesweit einheitlichen Kooperationsvertrag zwischen den Hochschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Dies ist auch deshalb nötig, weil der Status der beiden Systeme rechtlich nicht identisch ist.

2. Praxiselemente

- Grundsätzlich befürworten wir Praktika in der ersten Phase der Lehrerbildung, die auch dem Ziel einer Eignungsüberprüfung für das gewählte Berufsfeld dienen. Die zeitlich gestückelten zahlreichen Praxiselemente (Assistenzpraktikum, 3-wöchiges Orientierungspraktikum, außerschulisches Praktikum, Praxissemester, gekürzter Vorbereitungsdienst) jedoch sind kein Ersatz für die gestrichenen 12 Monate Vorbereitungsdienst, in denen kontinuierlicher Kompetenzaufbau bisher möglich war. Eine Stärkung praxisorientierter Ausbildung ist nicht erkennbar, auch nicht wie in den universitären Praxisphasen eine zusammenhängende und am persönlichen Kompetenzentwicklungsprozess orientierte berufspraktische Professionalisierung erreicht werden kann.
Wir schlagen vor, das Assistenzpraktikum dem Orientierungspraktikum zuzuschlagen und auf andere Formen der Eignungsüberprüfung zurückzugreifen.
- Für das **System Schule** stellen die Organisation und Durchführung von Praktika und Praxissemester eine Herausforderung dar, die nicht störungsfrei zu bewältigen sein wird. Die Vielfalt an Praxiselementen mit unterschiedlichen Zeitrhythmen, Zielbestimmungen und die Vielzahl ständig wechselnder und in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu begleitenden Praktikantinnen und Praktikanten werden den Schulbetrieb empfindlich stören, wenn sie ihn nicht gar überfordern.
- Dies gilt analog für die **Zentren für schulpraktische Ausbildung**, die mit erheblich erhöhtem Organisations-, Abstimmungs- und Kooperationsaufwand zu rechnen haben, insbesondere wenn sie bei der Organisation des Praxissemesters ggf. noch mit unterschiedlichen Hochschulen kooperieren. Wir warnen vor der Überforderung der Zentren für schulpraktische Ausbildung durch koordinativ-organisatorischen Overhead. Bei der Organisation des Praxissemesters ist eine Fülle von Problemen zu erwarten, weil die Hochschul- und Schulrhythmen nicht deckungsgleich und Lehrveranstaltungen am Hochschulstandort mit Präsenz an der Schule in Einklang zu bringen sind.
- Die anfallenden Quantitäten von Studierenden überfordern im Übrigen die Aufnahmekapazität der Schulen an den Hochschulstandorten, der Einsatz an entfernteren Orten, Mobilität, Zeitbudget und finanzielle Möglichkeiten der Studierenden.

3. Dauer des Vorbereitungsdienstes

- Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate wird von uns nicht mitgetragen. Um wenigstens mit der jetzigen Ausbildung vergleichbare Ausbildungsqualität und Prüfungsleistungen herzustellen, müssten Studierende bereits in den Praxisphasen diejenigen Kompetenzen erwerben, die Lehramtsanwärter/innen des gegenwärtigen Vorbereitungsdienstes in einem Ausbildungsjahr erwerben. Dies ist innerhalb eines Ausbildungsvolumens von 5 Monaten Praxissemester und 12 Monaten Vorbereitungsdienst nicht zu erreichen, zumal das Praxissemester zur Hälfte für Hochschulveranstaltungen beansprucht wird.
Wir stellen in Frage, dass damit die Bedingungen für die Anerkennung durch die KMK erfüllt werden.
- Eine „größere Eigenverantwortbarkeit der Referendare“ (s. Begründung zu § 5, S. 28/29) kann nur dann den Kompetenzerwerb positiv unterstützen, wenn eine gewisse Handlungssicherheit und die notwendige Selbstreflexionskompetenz erreicht sind. Alle Erfahrungen zeigen aber, dass die Entwicklung professionellen Lehrerhandelns auf

Experten-Feedback angewiesen ist, weil sich ungünstige Erfahrungsmuster sonst bedenklich stabilisieren. Keinesfalls sichert ein stärker praxisorientiertes Studium allein diesen Anspruch.

- Faktisch werden die Zwänge fixer Bewerbungstermine, die Prüfungsphase selbst und weitere in unserer letzten Stellungnahme aufgeführte schulische Rahmenbedingungen (Abschlussprüfungen, Schulpraktika, zeitreduziertes letztes Schuljahr, Lernstandserhebungen, Ferien) die für Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit auf ca. 8 Monate oder weniger zusammenschmelzen lassen.
Wenn zur Sicherung der Lehrerversorgung weiterhin erwünscht ist, dass nahtlos eingestellt wird, erfordert dies eine möglichst frühe Terminierung der Prüfungen. Denn das Einstellungsverfahren benötigt einen Vorlauf von 2 Monaten, der erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beginnen kann. Werden die Prüfungen im Interesse der Ausbildung dagegen möglichst gegen Ende des Vorbereitungsdienstes platziert, entstehen für die Absolventen Wartezeiten und für das Land die Gefahr der Abwanderung von Lehrernachwuchs. Auch eine „Verschlankung“ der bisherigen Prüfung löst dieses Grundproblem nicht.
- Wir raten wir in diesem Zusammenhang dringend von ausbildungsbegleitenden Prüfungen ab und fordern eine mindestens 18-monatige zusammenhängende Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

4. Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

- Wir weisen darauf hin, dass unter den geplanten Bedingungen der BdU zu einem Organisations- und Qualitätsrisiko für die Schulen wird. Die Schulleitungen haben weder Gewähr, dass Lehramtsanwärter/innen in der Lage sind, „vom ersten Tag an“ selbstständig bedarfsdeckenden Unterricht zu erteilen, noch dass sie tatsächlich den Dienst antreten. Wir verweisen auf unsere Erfahrungen mit Nichtantrittsquoten bis zu 30% und mehr. In beiden Fällen entstehen für die Schulen zu Beginn eines Schuljahres oder zum Halbjahr schulorganisatorische Verwerfungen, und es bedarf eines aufwendigen Risikomanagements, um den Unterrichtsausfall und die Lücken in der Unterrichtsversorgung ad hoc aufzufangen (Änderungen der Unterrichtsverteilung, des Stundenplans).
- Wir fordern daher dringend, auf selbstständigen, bedarfsdeckenden Unterricht im Vorbereitungsdienst zu verzichten.

5. Weiterentwicklung der Studienseminare

- Die Ausweitung der Aufgaben der Fachleitungen bzgl. der institutionellen Zusammenarbeit mit den Hochschulen erfordert die Etatisierung des Ausbildungspersonals an den Zentren für schulpraktische Ausbildung und einen Neuzuschnitt der Aufgaben im Hauptamt.
- Die Personalplanung für unterschiedliche Erfordernisse von Ausbildungsphasen muss in der Hand der Leitungen der Zentren für schulpraktische Ausbildung liegen.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass auch eine reformierte Ausbildung nicht lediglich theoretisch fundiert sein kann, sondern der wissenschaftlichen Fundierung bedarf. Deshalb empfehlen wir folgende Textänderung in § 5 (2): „Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für ...“

gez. Dr. Margarethe Rolshoven
Vorsitzende LAK

gez. Jürgen Golenia
Vorsitzender LV

gez. Bernd Sensenschmidt
Sprecher Landesgruppe BAK

20.08.2008

**Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e.V.,
Landesgruppe NRW (BAK)
Landesarbeitskreis der Ausbilderinnen an Studienseminaren
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - in NRW
Landesverband der Fach- und Seminarleiterinnen und -leiter an
Studienseminaren der Primarstufe, der Sonderpädagogik und
der Sekundarstufe I in NRW**

Erklärung zum Gesetzesentwurf zur Reform der Lehrerausbildung vom 25.06.2008 in Abstimmung und Einvernehmen mit

- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen**
- **Philologenverband Nordrhein-Westfalen**
- **Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs**
- **Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NRW**

Der Entwurf für das „Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung“ findet in der vorliegenden Fassung **nicht** unsere ungeteilte Zustimmung. Der Gesetzesentwurf bedarf vielmehr einer gründlichen Überarbeitung.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Hochschulen stärker auf die Ausbildung von (Fach-) Lehrern statt von (Fach-)Wissenschaftlern verpflichtet werden und die Kooperation zwischen 1. und 2. Ausbildungsphase strukturell verankert wird. Da der Staat durch das Hochschulgesetz seine Zugriffsmöglichkeiten auf Hochschulentscheidungen erheblich begrenzt hat, muss der Rechtsrahmen für die Kooperation sorgfältig gestaltet werden. Die geplante Änderung des § 30 des Hochschulgesetzes reicht in der vorgelegten Fassung nicht aus, die Qualität der Lehrerbildung zuverlässig zu sichern oder gar zu verbessern.

Im Einzelnen beanstanden wir:

- Das Ziel des Studiums wird nicht - z.B. im Blick auf die Anforderungen an die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bei Aufnahme des Vorbereitungsdienstes - klar definiert. Es fehlt die Kompetenz- und Standardorientierung.
- Die intendierte starke Steuerungsfunktion der universitären Zentren für Lehrerbildung ist nicht gesichert; sie kann (und wird) an den einzelnen Hochschulen verschieden ausgeprägt und somit unterschiedlich wirksam werden.
- Wenn (autonome) Hochschulen und Zentren für schulpraktische Ausbildung (als nach-geordnete Dienststellen) während des von den Universitäten verantworteten Studiums als Institutionen zusammenarbeiten sollen, müssen landesweit einheitliche Regelungen getroffen werden, um die Vergleichbarkeit der Ausbildung und eine akzeptable, partnerschaftliche Position der Zentren für schulpraktische Ausbildung sicher zu stellen.
- Nach dem Verzicht auf das Erste Staatsexamen sind die Qualifikationsanforderungen des Landes als Abnehmer zu schwach ausgeprägt. Alle Studiengänge mit lehramtsbezogenen Elementen bedürfen bei der Akkreditierung der Zustimmung des Landes.
- Da der Zugang zum Vorbereitungsdienst den Abschluss eines Bachelor- und eines Master-Studiengangs voraussetzt, bedarf es einer landesweit einheitlichen Regelung des Zugangs zur Master-Phase.
- Angesichts der quantitativen Reduktion der bisherigen Praxiselemente muss die angekündigte größere Praxisnähe der Lehrerausbildung durch die Benennung klarer An-

forderungen an die künftigen Praxiselemente gesichert werden. Die Reduktion des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr (incl. Prüfung) verlangt, um vergleichbare Leistungen im Staatsexamen erwarten zu lassen, von den Studienabsolventinnen und -absolventen Kompetenzen, wie sie derzeit nach einem Jahr Vorbereitungsdienst erwartet werden. Wie diese Kompetenzen im Studium erworben werden sollen, wird an keiner Stelle auch nur plausibel dargelegt.

Auf das Assistenzpraktikum muss verzichtet werden. Schon der Gesetzesentwurf schafft keine konsistente Funktionsbeschreibung, und die Beliebigkeit der Umsetzungsmöglichkeiten würde sich in der Schule als Störfaktor auswirken. Bedarfsdeckender Unterricht ist unter den Bedingungen eines einjährigen Vorbereitungsdienstes von den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern nicht mehr leistbar und in den Schulen nicht umsetzbar.

Wegen der vielfältigen Aufgaben können die Ausbilderinnen und Ausbilder an den künftigen Zentren für schulpraktische Ausbildung, die bisher als Fachleiter/innen an den Schulen etatisiert sind, nicht mehr lediglich von dort frei gestellt werden; sie sollten an den Zentren für schulpraktische Ausbildung etatisiert werden. Der Gesetzesentwurf macht keine Zusagen über die bei der Reform notwendige Ressourcenausstattung der Schulen. Dies muss zwingend in einer begleitenden Rechtsverordnung transparent geregelt werden. Auch in Zukunft müssen alle Schulen als Ausbildungsschulen fungieren.